



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12525 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/828-II/3/94

An den
Präsidenten des Nationalrates

Wien, am 3. Feber 1994

Parlament
1017 Wien

5701/AB

1994-02-07

zu 5794/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Dr. Partik-Pable und Kollegen haben am 15.12.1993 unter der Nr. 5794/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bespitzelung" anlässlich von Polizei- und Gendarmeriewachzimmerbesuche an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welchen Zweck sollte der befohlene Rapport aller Salzburger Wachzimmerkommandanten bezüglich des Lokalaugenscheines des VP-Klubchefs haben?
2. Wurde ein ähnlicher Rapport auch nach den Besuchen von Landesrat Dr. Karl Schnell bei Gendarmerieposten angeordnet?
3. Mit welchen Folgen haben Volksvertreter in Zukunft zu rechnen, wenn sie sich persönlich durch Lokalaugenschein von der Lage bei Polizei und Gendarmerie überzeugen wollen?
4. Womit haben Beamte zu rechnen, die bei solchen Gelegenheiten wahre aber für die Österreichische Sicherheitspolitik unangenehme Auskünfte erteilen?
5. Stimmt es, daß die Wachzimmer unterbelegt sind und die offiziellen Zahlen über die Belegung falsch sind?
6. Wenn diese Vorwürfe richtig sind, wer ist dafür verantwortlich, und warum hat der Verantwortliche nichts unternommen, um die Mißstände zu beseitigen?
7. Was werden Sie tun, um
 - a) die aufgedeckten Mißstände zu beheben,
 - b) die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,
 - c) ein offenes Klima bei der Analyse und Lösung sicherheitspolitischer Probleme zu gewährleisten, ohne

- 2 -

Beamten und Mandataren das Gefühl von Bespitzelung zu vermitteln?"

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die angeordnete Berichterstattung diente der notwendigen Information des Behördenleiters.

Zu Frage 2:

Im Bereich des LGK Salzburg ist generell eine entsprechende Meldung von Dienststellenbesuchen bedeutender Landesmandatare vorgesehen.

Zu Frage 3:

Mit keinen Folgen; solche Besuche sollten aber in geeigneter Form mit den jeweiligen Leitern der Behörden bzw. Dienststellen akkordiert werden.

Zu Frage 4:

Beamte haben bei derartigen Auskünften, soferne damit nicht gleichzeitig Dienstpflichten - wie etwa die gesetzliche Pflicht zur Wahrung von Amtsgeheimnissen - verletzt werden, mit keinen dienstrechtlichen Folgen zu rechnen.

Zu Frage 5:

Mit Stand vom 1.1.1994 sind der BPD Salzburg insgesamt 543 SW-Planstellen zugewiesen. Da sich nun davon 51 SW-Beamte in theoretischer Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W3 befinden und daher noch nicht zur exekutiven Dienstversehung zur Verfügung stehen, ist es aufgrund des Umstandes, daß auch diese Planstellen den einzelnen Dienststellen zugeordnet werden, unvermeidlich, daß rein rechnerisch Unterstände zu verzeichnen sind.

- 3 -

Zu Frage 6:

Dies ergibt sich aus der Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7:

Es ist selbstverständlich auch mein Bemühen, allfällige Mißstände im Bereich der Sicherheitsverwaltung abzustellen. Im gegenständlichen Fall traten aber keine solchen Mißstände zu Tage.

Wenn nun wie in dem von Ihnen angesprochenen Fall Dienststellenbesuche von Mandataren ohne entsprechende vorherige Abstimmung mit der betroffenen Behörde vorgenommen werden, so liegt es auf der Hand, daß sich der Behördenleiter, der letztlich für den gesamten Dienstbetrieb seiner Behörde verantwortlich ist, zumindest nachträglich einen Überblick über den Ablauf dieser Wachzimmerbesuche verschaffen möchte.

Frage (Zu)